

15.08.95**In - Fz - K****Gesetzesantrag****des Landes****Baden-Württemberg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Beamte, Richter und Soldaten, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen übertragenen Amtes im Hauptamt die Funktion des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium oder die Leitung eines Klinikums wahrnehmen, sollen - wie derzeit schon Beamte, Richter und Soldaten an Hochschulen mit anderen zusätzlichen hauptamtlichen Leitungsfunktionen (z.B. Leiter einer Hochschule) - eine Stellenzulage erhalten können.

In der Bundesbesoldungsordnung C sind Ämter für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 ausgebracht. Pädagogische Hochschulen gibt es lediglich in Baden-Württemberg. Die Stellung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg als wissenschaftliche Hochschulen wurde zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1994 (Gesetzblatt Baden-Württemberg, Seite 673) konzeptionell und strukturell weiterentwickelt und eine weitgehende Angleichung an die Universitäten erreicht. Deshalb soll die Ämterstruktur bei den Professoren an den Pädagogischen Hochschulen an diejenige der Universitäten angepaßt werden.

B. Lösung

Die Ermächtigungsnorm in § 43 Bundesbesoldungsgesetz, wonach der Bundesminister des Innern ermächtigt ist, mit Zustimmung des Bundesrats die Gewährung einer Stellenzulage für Funktionen in der Hochschulleitung zu regeln, soll auf die Funktionen des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium und des Leiters eines Klinikums ausgedehnt werden.

Wie bei den Universitäten soll es künftig auch bei den Pädagogischen Hochschulen nur noch Ämter in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben. Die derzeit vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in diesem Amt verbleiben (Schaffung eines künftig wegfallenden Amtes).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 511/95

15.08.95

In - Fz - K

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften**

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG**

Stuttgart, den 9. August 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage nach § 36 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzu-
weisen.

Mit freundlichen Grüßen

L. L. 57

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte "und den Pädagogischen Hochschulen" gestrichen.
2. In § 43 Satz 1 werden
 - a) in Nummer 6 am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und
 - b) folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

"C 2 Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule
- an einer Pädagogischen Hochschule -"

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG kann auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. § 43 Bundesbesoldungsgesetz enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister des Innern, mit Zustimmung des Bundesrats die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten zu regeln, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen übertragenen Amtes im Hauptamt Funktionen in der Hochschulleitung wahrnehmen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister des Innern durch die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1173) Gebrauch gemacht. Die Ermächtigungsnorm in § 43 Bundesbesoldungsgesetz soll auf
 - die neu geschaffene Funktion des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium
 - und
 - den Leiter eines Klinikumserstreckt werden, sofern diese Funktionen zusätzlich im Hauptamt wahrgenommen werden. Diese zusätzlichen Leitungsaufgaben an einer Hochschule rechtfertigen nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) und unter Berücksichtigung des derzeitigen Funktionskatalogs in § 43 Bundesbesoldungsgesetz die Gewährung einer Stellenzulage. Diese Änderung entspricht auch einem Votum der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Finanzministerkonferenz.
2. In der Bundesbesoldungsordnung C sind Ämter für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 (Amtsbezeichnung: Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule) ausgebracht. Pädagogische Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen, die insbesondere Studiengänge für die Ausbildung

der Lehrer des gehobenen Dienstes (z.B. Lehramt für Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen) eingerichtet haben, gibt es nur in Baden-Württemberg. In den anderen Bundesländern sind solche Studiengänge grundsätzlich an den Universitäten (besondere Fachbereiche) eingerichtet. Die Ämter der Professoren an den Universitäten sind nur in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 ausgebracht.

In der Vergangenheit, zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1994 (Gesetzblatt Baden-Württemberg, Seite 673), wurde die Stellung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg konzeptionell und strukturell weiterentwickelt und an die Verhältnisse bei den Universitäten angepaßt. Die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg haben - wie die Universitäten - als wissenschaftliche Hochschulen Aufgaben in der Lehre und auch in der Forschung (z.B. im Bereich Erziehungswissenschaften) zu erfüllen. Sie haben schon seit einiger Zeit das Promotionsrecht. Durch das vorgenannte Gesetz wurde ihnen nunmehr auch das Habilitationsrecht übertragen. Diese Umstrukturierung der Pädagogischen Hochschulen erfordert auch Konsequenzen bei der Ämterstruktur der Professoren an diesen Hochschulen. Angesichts dieser Entwicklung ist es aufgrund des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) erforderlich, die Ämterstruktur bei den Professoren an den Pädagogischen Hochschulen an diejenige der Universitäten anzupassen. Es soll bei den Pädagogischen Hochschulen künftig auch nur noch Ämter für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben. Die derzeitigen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in ihrem Status verbleiben; es soll aus diesem Grunde ein künftig wegfallendes Amt in Besoldungsgruppe C 2 eingerichtet werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

1. Zu Nr. 1:

Der Wegfall des Amtes in Besoldungsgruppe C 2 für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen erfordert eine Änderung der Vorschriften über die Obergrenzen für Planstellen für diese Professoren. Wie bei den Universitäten soll es auch bei den Pädagogischen Hochschulen künftig nur noch Obergrenzen für Planstellen für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben.

2. Zu Nr. 2:

Mit dieser Änderung soll die Ermächtigung in § 43 Bundesbesoldungsgesetz, Beamten, Richtern und Soldaten an Hochschulen eine Stellenzulage für zusätzliche Aufgaben in ihrem übertragenen Amt (im Hauptamt) gewähren zu können, auf die Funktionen des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium und des Leiters eines Klinikums ausgedehnt werden.

3. Zu Nr. 3:

Diese Änderung enthält die Anpassung der Ämterstruktur für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen an diejenige der Professoren an den Universitäten in der Bundesbesoldungsordnung C in Anbetracht der in der Allgemeinen Begründung enthaltenen Entwicklung bei den Pädagogischen Hochschulen. Es soll künftig auch bei den Pädagogischen Hochschulen nur noch Ämter für

Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in ihrem Status verbleiben; zu diesem Zweck wird ein künftig wegfallendes Amt eingerichtet (vgl. Begründung zu Artikel 2).

Zu Artikel 2 (Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG)

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in ihrem bisherigen Status verbleiben. Zu diesem Zweck soll in die Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG in Besoldungsgruppe C 2 ein Amt mit der Amtsbezeichnung "Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule" und mit dem Funktionszusatz "- an einer Pädagogischen Hochschule -" aufgenommen werden. Eine Änderung der Amtsbezeichnung tritt hierdurch nicht ein. Da ein solches Amt nur in Baden-Württemberg benötigt wird, wird es in den Abschnitt "Baden-Württemberg" der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

1. Zu § 1:

Durch § 1 soll die in Artikel 2 genannte Verordnung für künftige weitere Änderungen wieder in den Verordnungsrang zurückgeführt werden.

2. Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf bringt bei den Stellenzulagen im Hochschulbereich (Änderung des § 43 Bundesbesoldungsgesetz) unmittelbar keine Mehrkosten. Mehrkosten entstehen allerdings später nach einer entsprechenden Änderung der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977; die dann anfallenden Kosten dürften sich beim Bund und den Ländern auf insgesamt rd. 5 Millionen DM jährlich belaufen, falls bei allen Hochschulen Beauftragte für Studium und Lehre eingeführt werden.

Die Änderungen in der Ämterstruktur bei den Pädagogischen Hochschulen (Wegfall des Amtes des Professors in C 2) betreffen lediglich das Land Baden-Württemberg. Für den Bund, die anderen Länder und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ergeben sich keine Auswirkungen. In Baden-Württemberg entstehen keine Mehrkosten, weil die derzeit vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 in ihrem Status verbleiben und in Zukunft das Verhältnis der Zahl der Professoren zu dem akademischen Mittelbau zugunsten des letztgenannten Personalkörpers deutlich geändert werden soll. Dadurch entstehen für Baden-Württemberg letztlich sogar Einsparungen an Personalkosten.

22.09.95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Beamte, Richter und Soldaten, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen übertragenen Amtes im Hauptamt die Funktion des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium oder die Leitung eines Klinikums wahrnehmen, sollen - wie derzeit schon Beamte, Richter und Soldaten an Hochschulen mit anderen zusätzlichen hauptamtlichen Leitungsfunktionen (z.B. Leiter einer Hochschule) - eine Stellenzulage erhalten können.

In der Bundesbesoldungsordnung C sind Ämter für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 ausgebracht: Pädagogische Hochschulen gibt es lediglich in Baden-Württemberg. Die Stellung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg als wissenschaftliche Hochschulen wurde zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1994 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 673) konzeptionell und strukturell weiterentwickelt und eine weitgehende Angleichung an die Universitäten erreicht. Deshalb soll die Ämterstruktur bei den Professoren an den Pädagogischen Hochschulen an diejenige der Universitäten angepaßt werden.

B. Lösung

Die Ermächtigungsnorm in § 43 Bundesbesoldungsgesetz, wonach der Bundesminister des Innern ermächtigt ist, mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Funktionen in der Hochschulleitung zu regeln, soll auf die Funktionen des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium und des Leiters eines Klinikums ausgedehnt werden.

Wie bei den Universitäten soll es künftig auch bei den Pädagogischen Hochschulen nur noch Ämter in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben. Die derzeit vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in diesem Amt verbleiben (Schaffung eines künftig wegfallenden Amtes).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

22.09.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte "und den Pädagogischen Hochschulen" gestrichen.
2. In § 43 Satz 1 werden
 - a) in Nummer 6 am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und
 - b) folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
"7. Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten von Lehre und Studium,
8. Leiter von Kliniken."

3. In Besoldungsgruppe C 2 der Bundesbesoldungsordnung C werden bei der Amtsbezeichnung "Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ³⁾" die Worte "- an einer Pädagogischen Hochschule -" gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG

Als künftig wegfallendes Amt wird in die Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch ..., im Abschnitt "Baden-Württemberg" nach den Worten "A 15 Verwaltungsdirektor" folgendes Amt eingefügt:

"C 2 Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule
 - an einer Pädagogischen Hochschule -".

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG kann auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. § 43 Bundesbesoldungsgesetz enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten zu regeln, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen übertragenen Amtes im Hauptamt Funktionen in der Hochschulleitung wahrnehmen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesminister des Innern durch die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1173) Gebrauch gemacht. Die Ermächtigungsnorm in § 43 Bundesbesoldungsgesetz soll auf

- die neu geschaffene Funktion des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium und
- den Leiter eines Klinikums

erstreckt werden, sofern diese Funktionen zusätzlich im Hauptamt wahrgenommen werden. Diese zusätzlichen Leitungsaufgaben an einer Hochschule rechtfertigen nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) und unter Berücksichtigung des derzeitigen Funktionskatalogs in § 43 Bundesbesoldungsgesetz die Gewährung einer Stellenzulage. Diese Änderung entspricht auch einem Votum der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Finanzministerkonferenz.

2. In der Bundesbesoldungsordnung C sind Ämter für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 (Amtsbezeichnung: Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule) ausgebracht. Pädagogische Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen, die insbesondere Studiengänge für die Ausbildung der Lehrer des gehobenen Dienstes (z.B. Lehramt für Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen) eingerichtet haben, gibt es nur in Baden-Württemberg. In den anderen Ländern sind solche Studiengänge grundsätzlich an den Universitäten (besondere Fachbereiche) eingerichtet. Die Ämter der Profes-

soren an den Universitäten sind nur in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 ausgebracht.

In der Vergangenheit, zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1994 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 673), wurde die Stellung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg konzeptionell und strukturell weiterentwickelt und an die Verhältnisse bei den Universitäten angepaßt. Die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg haben - wie die Universitäten - als wissenschaftliche Hochschulen Aufgaben in der Lehre und auch in der Forschung (z.B. im Bereich Erziehungswissenschaften) zu erfüllen. Sie haben schon seit einiger Zeit das Promotionsrecht. Durch das vorgenannte Gesetz wurde ihnen nunmehr auch das Habilitationsrecht übertragen. Diese Umstrukturierung der Pädagogischen Hochschulen erfordert auch Konsequenzen bei der Ämterstruktur der Professoren an diesen Hochschulen. Angesichts dieser Entwicklung ist es auf Grund des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) erforderlich, die Ämterstruktur bei den Professoren an den Pädagogischen Hochschulen an diejenige der Universitäten anzupassen. Es soll bei den Pädagogischen Hochschulen künftig auch nur noch Ämter für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben. Die derzeitigen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in ihrem Status verbleiben; es soll aus diesem Grunde ein künftig wegfallendes Amt in Besoldungsgruppe C 2 eingerichtet werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

1. Zu Nummer 1

Der Wegfall des Amtes in Besoldungsgruppe C 2 für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen erfordert eine Änderung der Vorschriften über die Obergrenzen für Planstellen für diese Professoren. Wie bei den Universitäten soll es auch bei den Pädagogischen Hochschulen künftig nur noch Obergrenzen für Planstellen für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben.

2. Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung soll die Ermächtigung in § 43 Bundesbesoldungsgesetz, Beamten, Richtern und Soldaten an Hochschulen eine Stellenzulage für zusätzliche Aufgaben in ihrem übertragenen Amt (im Hauptamt) gewähren zu können, auf die Funktionen des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten von Lehre und Studium und des Leiters eines Klinikums ausgedehnt werden.

3. Zu Nummer 3

Diese Änderung enthält die Anpassung der Ämterstruktur für Professoren an den Pädagogischen Hochschulen an diejenige der Professoren an den Universitäten in der Bundesbesoldungsordnung C in Anbetracht der in der Allgemeinen Begründung enthaltenen Entwicklung bei den Pädagogischen Hochschulen. Es soll künftig auch bei den Pädagogischen Hochschulen nur noch Ämter für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 geben. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in ihrem Status verbleiben; zu diesem Zweck wird ein künftig wegfallendes Amt eingerichtet (vgl. Begründung zu Artikel 2).

Zu Artikel 2 (Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG)

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 sollen in ihrem bisherigen Status verbleiben. Zu diesem Zweck soll in die Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG in Besoldungsgruppe C 2 ein Amt mit der Amtsbezeichnung "Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule" und mit dem Funktionszusatz "- an einer Pädagogischen Hochschule -" aufgenommen werden. Eine Änderung der Amtsbezeichnung tritt hierdurch nicht ein. Da ein solches Amt nur in Baden-Württemberg benötigt wird, wird es in den Abschnitt "Baden-Württemberg" der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Übergangs- und Schlußvorschriften)1. Zu § 1

Durch § 1 soll die in Artikel 2 genannte Verordnung für künftige weitere Änderungen wieder in den Verordnungsrang zurückgeführt werden.

2. Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf bringt bei den Stellenzulagen im Hochschulbereich (Änderung des § 43 Bundesbesoldungsgesetz) unmittelbar keine Mehrkosten. Mehrkosten entstehen allerdings später nach einer entsprechenden Änderung der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977; die dann anfallenden Kosten dürften sich beim Bund und den Ländern auf insgesamt rund fünf Millionen DM jährlich belaufen, falls bei allen Hochschulen Beauftragte für Studium und Lehre eingeführt werden.

Die Änderungen in der Ämterstruktur bei den Pädagogischen Hochschulen (Wegfall des Amtes des Professors in C 2) betreffen lediglich das Land Baden-Württemberg. Für den Bund, die anderen Länder und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ergeben sich keine Auswirkungen. In Baden-Württemberg entstehen keine Mehrkosten, weil die derzeit vorhandenen Professoren an den Pädagogischen Hochschulen in Besoldungsgruppe C 2 in ihrem Status verbleiben und in Zukunft das Verhältnis der Zahl der Professoren zu dem akademischen Mittelbau zugunsten des letztgenannten Personalkörpers deutlich geändert werden soll. Dadurch entstehen für Baden-Württemberg letztlich sogar Einsparungen an Personalkosten.